

Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände

Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage

Zusammenfassung

Dass streitbefangene Gegenstände veräußert werden, z.B. durch Abtretung einer rechtshängigen Forderung, ist kein besonderer Vorgang. Und doch bringt er das Recht in erstaunliche Schwierigkeiten: Die Klage müsste grundsätzlich wegen der nun fehlenden Aktivlegitimation des Veräußerers abgewiesen werden. Die Konsequenz wäre ein weiteres Verfahren mit unklarem Ausgang, in dem der gesamte Prozessstoff des ersten Verfahrens erneut verhandelt werden muss. Will man die Veräußerung streitbefangener Gegenstände nicht verbieten, muss folglich ein Interessenausgleich zwischen Veräußerer, Erwerber und Gegner gefunden werden. Das deutsche Recht nimmt diesen Ausgleich im Wesentlichen in §§ 265, 325 ZPO vor. Danach führt der Veräußerer das Verfahren weiter. Der Erwerber ist grundsätzlich an die Entscheidung gebunden und kann sich nur untergeordnet als einfacher Nebenintervenient beteiligen.

Diese Bestimmungen der ZPO sorgen seit ihrem Erlass für Streit in Wissenschaft und Praxis und fügen sich nur schlecht in das dogmatische Gerüst des Gesetzes ein. Darüber hinaus wird das geltende Recht dem in der Praxis geäußerten Interesse des Erwerbers an einer Verfahrensübernahme nicht gerecht.

Ziel der Arbeit ist es daher zum einen, mithilfe einer umfassenden historischen Analyse die seit 1877 praktisch unverändert geltenden Regelungen vor ihrem historischen Hintergrund zu erklären. Auf diese Weise wird die ursprüngliche Interessenbewertung des Gesetzgebers herausgearbeitet. Gleichzeitig wird die Behandlung der Probleme, die mit der Veräußerung streitbefangener Gegenstände einhergehen, wieder auf ein einheitliches dogmatisches Fundament gestellt. Zudem möchte die Arbeit die historische Bedeutung und die praktische Anwendung von § 325 Abs. 2 ZPO verdeutlichen, wonach der gutgläubige Erwerber nicht von der Rechtskraft des Urteils gegen den Veräußerer erfasst ist.

Weil der Rahmen des geltenden Rechts nur wenig Spielraum zur Nachjustierung lässt, wird zum anderen ein Regelungsvorschlag *de lege ferenda* ausgearbeitet. Um Anhaltspunkte und

Inspiration hierfür zu gewinnen, untersucht die Arbeit die Behandlung der Veräußerung streitbefangener Gegenstände im englischen, französischen und schweizerischen Recht. Dabei wird unter anderem deutlich, dass der Erwerber in den untersuchten Rechtsordnungen eine deutlich stärkere Stellung hat und dass die Verfahrensübernahme durch ihn die Regel ist.

Aber auch im deutschen Recht sind die Gründe, die historisch für den weitgehenden Ausschluss des Erwerbers aus dem Verfahren sprachen, mittlerweile weggefallen. Eine deutlich stärkere Beteiligung des Erwerbers ist damit *de lege ferenda* anzustreben. Anhaltspunkte für eine Neuregelung bietet § 266 ZPO, der für bestimmte Fälle der Veräußerung streitbefangener Grundstücke schon heute die Verfahrensübernahme durch den Erwerber vorsieht. Gepaart mit weiteren Erkenntnissen aus der rechtsvergleichenden Untersuchung wird ein Normvorschlag entwickelt, der den Parteiwechsel als Regelfall vorsieht, gleichzeitig die Einheitlichkeit der Entscheidung gegenüber allen drei Beteiligten sicherstellt, und interessengerechte Lösungen auch in Sonderfällen ermöglicht.

Alexander Ruckteschler